

Hermann Schadt, Zum Verwandtschaftsbild und der Weltalterlehre des Sachsenspiegels. Kunstgeschichte als Hilfswissenschaft der Rechtsgeschichte, Frühmittelalterliche Studien 10 (1976) S. 406—436, kann zeigen, daß die Darstellung der Verwandtschaftsgrade durch den Körper und seine Glieder (Landrecht I, 3, 3) seit dem 10. Jh. in der Kanonistik, aber auch in Hss. der Etymologien des Isidor von Sevilla vorkommt; eine Hs. der Summa des Bernhard von Pavia (Clm 16083) — das Werk ist von Eike auch sonst benutzt — kommt der Darstellung im Sachsenspiegel besonders nahe. W. H.

Ferdinand Elsener, Der „arme Mann“ (pauper) im Prozeßrecht der Grafen und Herzoge von Savoyen, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 44 (1976) S. 93—113, untersucht die Stellung der Armen und ähnlicher Personengruppen in dem von Peter II. († 1268), Amadeus VI. († 1383) und Amadeus VIII. von Savoyen († 1451) erlassenen Landrecht. Wurde dem Armen zunächst ein abgekürztes „summarisches“ Verfahren zugestanden, so kam es im 14. Jh. wohl unter Einfluß der spätrömischen Gesetzgebung zur Schaffung der Institution eines Armenanwalts, die im deutschen und französischen Recht dieser Zeit nicht nachweisbar ist. H. Z.

F. Chatillon, Le verset biblique le plus souvent cité par les Fausses Décrétales, Revue du moyen âge latin 15—18 (1959—1962, Dép. lég. 1975) S. 14—86, geht den Anführungen von Zacharias 2, 8 bei Pseudo-Isidor (S. 14—64) sowie bei Rather von Verona und Gerbert von Reims (S. 64—86) nach, ohne die moderne Forschungsliteratur zu berücksichtigen. Auch ist es fraglich, ob der zitierte Vers das häufigste Bibelzitat innerhalb der Falschen Dekretalen ist. G. S.

Pierre Riché, La magie à l'époque carolingienne, Comptes Rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres pendant l'année 1973, S. 127—138, stellt fest, daß die Zahl weltlicher und kirchlicher Verordnungen, die sich auf das Verbot von magischen Handlungen beziehen, in der karolingischen Epoche größer ist als in der merowingischen. Dieses Ergebnis wird mit zahlreichen Beispielen aus Konzilien und bischöflichen Kapitularien belegt. W. H.

Kenneth Pennington, The Canonists and Pluralism in the Thirteenth Century, Speculum 51 (1976) S. 35—48, stellt die Glossen des Johannes Teutonicus, Tancredus, Goffredus' von Trani, Petrus' de Sampson, Bernhards de Montmirat und des Hostiensis zur 29. Konstitution des 4. Laterankonzils (4. Comp. 3.2.4 [X 3.5.28]) zusammen und untersucht sie unter dem Gesichtspunkt ihrer Einstellung zum Problem der Begrenzung päpstlicher „plenitudo potestatis“. B. F.

Daniel Williman, Records of the papal right of spoil 1316—1412 (Institut de Recherche et d'Histoire des Textes. Bibliographies, Colloques, Travaux préparatoires) Paris 1974, Editions du Centre National de la Recherche Scientifique, VIII u. 254 S. — Die avignonesischen Päpste von Johannes XXII. bis Benedikt XIII. (1316—1424) beanspruchten für sich auf Grund des Spolienrechtes das bewegliche Gut zahlreicher verstorbener kirchlicher Würdenträger, zumeist Bischöfe und Äbte. Der Vf. hat die darüber existierenden Verfügungen und Notizen im Fondo camerale des Vatikanischen Archivs gesammelt und in alphabetischer Reihenfolge 1149 Personen aufgeführt, deren bewegliche Habe sich die Päpste von Avignon sichern wollten. Das Verzeichnis ist durch mehrere Register gut erschlossen. D. J.